

**Das ist kein behinderter Hund.
Das ist eine Katze.**



Nachteilsausgleich –

was ist das?

wer kriegt das?

wie geht das?

wer macht was?

Eine Information der Autismusbeauftragten am Staatlichen
Schulamt Karlsruhe, Winnie Kratzmeier-Fürst + Lisa Beyer

Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 3 Abs. 1
„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ (August 2008)
- Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen (Juni 2009)

Definition Nachteilsausgleich:

- „Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesen zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.“ ? ? ?

Nachteilsausgleich für alle ?

- ...die es brauchen !
- „Im Übrigen obliegt es dem pädagogischen Einfühlungsvermögen des Lehrers, bei seiner Unterrichtsgestaltung den Belangen Rechnung zu tragen. Er hat hier die unmittelbare pädagogische Verantwortung (Schulgesetz Abs. 2) und damit einen Freiraum.“

In der Praxis heißt das doch, dass es so viele Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt, wie es autistische Kinder gibt !

Nachteilsausgleich bei ASS bezieht sich auf...

- Raum
- Zeit
- Struktur
- Arbeitsform

Nachteilsausgleich Raum

- **Sitzplatz** (gleichbleibend; Banknachbar? Position im Klassenzimmer?)
- **Rückzugsmöglichkeiten** (Raumteiler? Flur? Separater Raum?)
- **Orientierungshilfen** (im Schulhaus, beim Wechsel von Fachräumen...)
- **Ordnungssysteme** (Ablagen? Unterteiltes Fach? Eigenes Regal?)
- **Strukturierung des Arbeitsplatzes** (z.B. Markierungen durch Klebestreifen)
- **Klassenarbeiten/ Tests, etc.** (evtl. in einem separaten Raum)

Nachteilsausgleich Zeit

- **Strukturierung des Schulalltages** (Stunden-, Wochen- und Raumpläne)
- **Veränderungen vorhersehbar machen** (Vertretung, Projekttag,...)
- **Verlängerung der Arbeitszeit** (bei Tafelanschrieben, Klassenarbeiten...)
- **Individuell gestaltete Pausenregelungen** (Auszeit nach Bedarf)
- **Zeitfenster** zum Hausaufgaben aufschreiben!
- **Stundenweise Unterrichtsbefreiung** in einzelnen Fächern (Ku-Mu-Tu)

Nachteilsausgleich Struktur

- **Arbeitspläne** (Tages- und Wochenpläne)
- gut gegliedertes **Hausaufgabenheft** (mit Fächereinteilung)
- **Arbeitsblattgestaltung** (z.B. Lückentexte, multiple choice, Checklisten...)
- übersichtliche **Tafelanschriften** + eine „Spontan-Tafel“
- **Aufgaben/Fragen** bei Arbeiten und Tests sukzessive anreichen
- **Hilfe- und Rückmeldekarten** als nonverbale Signale

Nachteilsausgleich Arbeitsform

- **Einzel- oder Partnerarbeit** statt Gruppenarbeit (Projektprüfung !)
- **Karten mit Arbeitsaufträgen und Merktzettel** akzeptieren
- **Lehrersprache** bei Frontalunterricht (selbst)kritisch reflektieren
- **Technische Hilfsmittel** (Handy, PC) sinnhaft einsetzen ! (auch in Prüfungen)
- **Mündliche Mitarbeit** nicht einfordern, sondern positiv verstärken
- **„Beruhigende Beschäftigungen“** (Puzzles, Mandalas, Sudokus) vorhalten

Wer macht was ? Und wann ?

- SchülerIn, Eltern und ggf. Schulbegleitung geben **Impulse** an Klassenleitung
- **Klassenkonferenz** unter Vorsitz der Schulleitung formuliert spezifischen NTA
- Es gibt keine vorgeschriebene Schriftform, nur Empfehlungen (**Tabellen RLP**)
- Überarbeitung nach Bedarf, mindestens aber **2x pro Schuljahr**
- Nicht kritische Situationen und Misserfolge abwarten, **präventiv handeln !**
- **TherapeutInnen** können miteinbezogen werden (evtl. Unterrichtsbesuch)

Wer wird informiert ?

- Schriftlich ausformulierter NTA wird **allen Beteiligten** (SchülerIn (ab GS-Alter), Eltern, Schulbegleitung, Lehrkräften, Schulleitung) zugänglich gemacht
- NTA bleibt über die gesamte Schulzeit **schulinterne Angelegenheit...**
- ...erst bei **Abschlussprüfungen** muss die Schulaufsicht (Staatliches Schulamt bzw. bei Gymnasien und beruflichen Schulen das RP) informiert werden
- Es besteht nur **Informationspflicht**, keine Genehmigungspflicht !
- **Information / Beratung der Lehrkräfte** durch Literatur (Handreichung), zuständige Schulrätin und Autismusbeauftragte

Was geht gar nicht ?

- NTA wird Betroffenen seitens der Schule versagt bzw. in Frage gestellt
- NTA wird im Zeugnis erwähnt oder gar ausgeführt
- NTA wird nicht umfänglich kommuniziert (z.B. externen Prüfern)
- NTA für Abschlussprüfungen wird der Schulaufsicht nur kurzfristig mitgeteilt
- NTA setzt das Anforderungsprofil der jeweiligen Schule herab (Niveau)
- Diagnose und/oder Schulbegleitung wird im Zeugnis erwähnt

Ausblick

- „Im Lichte der Inklusion“ beschäftigen sich immer mehr Schulen mit NTA
- Gute Beispiele machen Schule („best practice“)
- NTA gibt's nicht nur für Autisten ! Und auch nicht nur bei LRS !
- NTA heißt nicht automatisch Schulerfolg und gute Noten !
- Für Lehrkräfte sind die Freiräume des NTA noch ein bisschen unheimlich...
- ...aber wer einmal die Freiheit geschnuppert hat, findet Freude daran, mit dem NTA zu „spielen“ und kreative Lösungen zu entwickeln !

Damit das endlich Geschichte wird...

